

anderer Weise. Während nämlich die beiden Eltern gemischter Religion ganz gleichberechtigt sind und jedes an dem geschlossenen Vertrage oder an den subsidiären Bestimmungen der II. Verf.-Beil. festhalten kann, so „überwiegt, wenn während der Dauer einer unmischten Ehe zwischen den Eltern eine unausgleichbare Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung der Kinder eintritt, der Wille des Vaters.“¹⁾ Während in gemischten Ehen nach dem Tode des einen Ehegatten der andere Ehegatte an der religiösen Erziehung der Kinder nichts mehr ändern kann, „so geht, wenn eine unmischte Ehe durch den Tod der Ehefrau gelöst wird, nach bayr. Landrechte die Ausübung des vollen Erziehungsrechtes auf den überlebenden Ehemann über“¹⁾, und kann demnach dieser die religiöse Erziehung seiner Kinder auch nach dem Tode der Frau ändern.

Auch auf die unehelichen äußert sich der vom Verw.-Ger.-Hof ausgesprochene Grundsatz theilweise. „Uneheliche Kinder nämlich, deren Eltern einem und demselben Glaubensbekenntnisse zugethan sind und in einem derjenigen Gebietstheile Bayerns wohnen, in welchen das preußische Landrecht gilt, müssen bis zum beendigten 14. Lebensjahre in dem Glauben der Mutter erzogen werden“, weil das Preuß. Ld.-Recht Thl. II. Titl. 2 §. 642 die ausdrückliche Vorschrift enthält: „Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glauben der Mutter erzogen“¹⁾.

Eine weitere Folge ist die, daß, wenn ein Kind aus unmischter Ehe nach Anschauung der Kirchenbehörde gesetzwidrig erzogen wird, dieselbe das Recht der Antragstellung und Beschwerdeführung nicht nach §. 23, sondern nach §§. 38, 39 und 51 der II. Verf.-Beil. hat.²⁾

4. Kirchengemeinde. „Unter Kirchengemeinde ist die Gesamtheit derjenigen Staatsangehörigen der nämlichen Confession zu verstehen, welche in Ansehung ihrer Cultusübung einer bestimmten Kirche zugewiesen sind.“

Der Bestand einer Kirchengemeinde ist hiernach bedingt durch das Vorhandensein einer Kirche, welche für die betreffenden Confessionsgenossen den Mittelpunkt der Cultusübung zu bieten vermag, worin also regelmäßig der sonn- und festtägliche Gottesdienst stattfindet, die Sacramente gespendet und die actus parochiales vorgenommen werden.

Wenn die Kirche eines Filialortes diese Eigenschaft nicht besitzt, so bilden die Bewohner desselben keine eigene Kirchengemeinde, sondern haben lediglich als Mitglieder der Pfarrkirchengemeinde in Betracht zu kommen.

¹⁾ Entschied. d. Verw.-Ger.-Hof v. 23. Juni 1882. ²⁾ Entschdg. d. Verw.-Ger.-Hof v. 15. Febr. 1884.

Zu den Voraussetzungen der activen und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, beziehungsweise das Wohnen im Kirchensprengel. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 24. März 1882.)¹⁾

Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnsitzes im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Januar 1884.)²⁾

Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogenannten Kirchentrachten d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden, altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebührenentrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffenden, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung.³⁾

Zur lezτinstanziellen Entscheidung über bestrittene Haftungsverbindlichkeiten eines Mitgliedes einer Kirchenverwaltung wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner gesetzlichen Dienstesobligiertheiten ist der Verwaltungs-Gerichtshof nicht zuständig. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. Februar 1884.)⁴⁾

5. Armenwesen. Jemand dient in München und zieht sich eine Krankheit zu, geht dann nach Nürnberg in den Dienst, dem er noch einige Zeit vorsteht, dann aber steigert sich die Krankheit so, daß er in das Krankenhaus gebracht werden muß. Muß München als Ort des Beginnes der Krankheit oder Nürnberg als Ort, an welchem die Krankheit bis zur Erwerbsunfähigkeit sich steigerte, die Krankenhilfe leisten? Nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 27. Dezember 1883⁴⁾ Nürnberg, denn „die im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege für die Verpflichtung der Dienst- und Arbeitsgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe statuirte Voraussetzung, daß die dort bezeichneten Personen wegen Erkrankung Hilfe bedürfen“, ist in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß.“

¹⁾ Sammlung Bd. IV. p. 23. Dieselben Grundsätze wurden ausgesprochen in den Entscheidungen vom 5. April 1882, 14. April 1882, 3. Mai 1882. —

²⁾ Sammlung Bd. V. p. 103. — ³⁾ Sammlung Bd. V. p. 143. — ⁴⁾ Sammlung Bd. V. p. 85.